

GWZ ZAS zFL ZMO

Satzung //////////////////////////////////////

Stand 2018 //////////////////////////////////////



*Unter dem gemeinsamen organisatorischen Dach
Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e. V.
arbeiten drei Forschungseinrichtungen:*

- Leibniz-Zentrum Allgemeine Sprachwissenschaft (ZAS)*
- Leibniz-Zentrum für Literatur- und Kulturforschung (ZfL)*
- Leibniz-Zentrum Moderner Orient (ZMO)*

*Die Zentren wurden als Forschungseinrichtungen von
überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem
wissenschaftspolitischen Interesse in die gemeinsame
Forschungsförderung nach Artikel 91 b GG von Bund
und Ländern aufgenommen und sind Mitglieder der
Leibniz-Gemeinschaft.*

The logo features the word "Leibniz" in a large, elegant, white cursive script. Below it, the words "Leibniz" and "Gemeinschaft" are written in a smaller, clean, white sans-serif font, stacked vertically.

Leibniz
Gemeinschaft

GWZ ^{ZAS zFL ZMO}

*Satzung des eingetragenen Vereins ////////////////
Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e. V. ////////////////*

*vom 4. Oktober 1995 ////////////////
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung ////////////////
am 2. Juni 2003, am 3. Dezember 2007, am 13. Dezember 2010,
am 5. Dezember 2016 und am 3. Dezember 2018*

Zum Titelbild

Die Photographie mit dem Titel »Diamantenwaage« auf dem Umschlag wurde Anfang der 1930er Jahre von Sasha Stone aufgenommen, der, als er sich mit 28 Jahren entschloss Photograph zu werden, bereits ein ereignisreiches Leben hinter sich hatte: Jugend in St. Petersburg, Examen als Elektroingenieur in Warschau, Arbeit in Edisons Firma in New York, Kriegsdienst als Pilot der U.S. Air Force, Studium der Bildhauerei in Paris und Berlin. Von 1924 an hat Sasha Stone dann in Berlin gearbeitet:

- als Reporter auf den Straßen, beim Sechstagerennen oder im Variete-theater »Scala«, als Stadt- und Architekturphotograph im Stil der Neuen Sachlichkeit (etwa für den Photoband »Berlin in Bildern«, der 1929 im Wiener Verlag Dr. Hans Epstein in der Reihe »orbis urbium« mit einer Einleitung des Kunst- und Architekturkritikers Adolf Behne erschien, darunter ein Photo des Verlagshauses Rudolf Mosse an der Kreuzung von Jerusalemer Straße und Schützenstraße in Berlin-Mitte);
- als aggressiver Collagenmacher (etwa für Tucholskys Buch »Deutschland, Deutschland über alles« oder für den Einband der 1928 publizierten Prosasammlung »Einbahnstraße« des engen Freundes Walter Benjamin);
- als Beobachter und Mitarbeiter an Erwin Piscators Experimentierbühne.

Stones Berliner Karriere war glanzvoll, aber kurz. Von 1932 an arbeitete er in Brüssel, hauptsächlich für Industrie und Werbung. Vor der deutschen Invasion floh er südwärts durch Frankreich, scheiterte aber an der spanischen Grenze und starb im August 1940, nicht einmal 45 Jahre alt, in Perpignan.

Sasha Stone zählt heute zu den bedeutendsten Photographen seiner Zeit. Seine Wiederentdeckung hat der Photohistoriker Eckhardt Köhn in Gang gebracht: Eine große Ausstellung zum Werk von Sasha Stone wurde 1990 in Berlin, Hamburg, Antwerpen und Bremen gezeigt, hierzu erschien im gleichen Jahr eine von Eckardt Köhn in der »Serie Folkwang« herausgegebene Veröffentlichung im Verlag Dirk Nishen mit dem Titel »Sasha Stone. Fotografien 1925–39«.

Inhalt //////////////////////////////////////

S. 5	§ I NAME UND SITZ
S. 5	§ 2 AUFGABEN
S. 6	§ 3 FINANZIERUNG
S. 6	§ 4 ORGANE
S. 7	§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
S. 8	§ 6 KURATORIUM
S. II	§ 7 VORSTAND
S. 12	§ 8 LEITUNG DER ZENTREN UND DER VERWALTUNG
S. 12	§ 9 WISSENSCHAFTLICHE BEIRÄTE
S. 14	§ 10 JAHRESRECHNUNG BZW. JAHRESABSCHLUSS UND PRÜFUNGSRECHT
S. 14	§ II AUFLÖSUNG DES VEREINS
S. 15	§ 12 VEREINFACHTE SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen
 »Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e. V.«
 (nachfolgend GWZ genannt). Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 AUFGABEN

- 1 Die GWZ verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck der GWZ ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften.
 In dem Zusammenhang fördern die GWZ den wissenschaftlichen Nachwuchs und den internationalen Austausch. Zu diesem Zweck kann der Verein Stipendien vergeben. Näheres regelt eine Stipendienordnung
 Die GWZ bestehen aus Forschungszentren in Berlin, die unter Wahrung ihrer wissenschaftlichen Eigenständigkeit im Rahmen einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit gemeinsame Interessen wahrnehmen. Die GWZ verfügen über eine gemeinsame administrative Infrastruktur.
- 2 Den GWZ gehören an:
 - das Leibniz-Zentrum Allgemeine Sprachwissenschaft (ZAS),
 - das Leibniz-Zentrum für Literatur- und Kulturforschung (ZfL),
 - das Leibniz-Zentrum Moderner Orient (ZMO).
- 3 Die Zentren besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit.
- 4 Die Mittel der GWZ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der GWZ. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GWZ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der GWZ.
- 5 Die GWZ sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 FINANZIERUNG

- 1 Die notwendigen Mittel für die einzelnen Zentren und ihrer gemeinsamen Verwaltung werden dem Verein jährlich durch Zuwendung des Landes Berlin und des Bundes sowie gegebenenfalls weiterer Länder zur Verfügung gestellt.
- 2 Die Finanzierung der Zentren, soweit sie Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft sind, erfolgt über Zuwendungen des Landes Berlin, die der Bund und die anderen Länder nach Maßgabe des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom 18. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung und der entsprechenden Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.(AV WGL) vom 27. Oktober 2008 in der jeweils gültigen Fassung schlüsselgemäß mitfinanzieren.
- 3 Die GWZ dürfen darüber hinaus im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabenstellung
 - a Spenden und weitere Zuwendungen einwerben und/oder
 - b Projekte bzw. Aufträge übernehmen.Die Unabhängigkeit und die Gemeinnützigkeit des Vereins dürfen durch die Annahme dieser Mittel nicht gefährdet werden.
- 4 Die GWZ sind nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.
- 5 Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 ORGANE

- 1 Organe des Vereins sind:
 - a die Mitgliederversammlung,
 - b das Kuratorium,
 - c der Vorstand.
- 2 Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.
Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein, die die Arbeit der GWZ in besonderer Weise fördern.
Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2 Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a* die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b* Wahl von Kuratoriumsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 2e),
 - c* die Entgegennahme und Verabschiedung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Kuratoriums,
 - d* Erlass und Änderung der Satzung auf Vorschlag des Kuratoriums,
 - e* der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund,
 - f* die Auflösung der GWZ auf Vorschlag des Kuratoriums.
- 3 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief einberufen werden. In der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses verlangt.
- 4 Die Mitgliederversammlung wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Juristische Personen sollen eine ständige Vertreterin/einen ständigen Vertreter benennen.

- 6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur
 - a* Änderung der Satzung
 - b* Änderung des Vereinszwecks
 - c* Vereinsauflösung
 können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 7 Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren, auch in elektronischer Form, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied dem innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen widerspricht. Über das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.
- 8 Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Der Austritt der Mitglieder ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

§ 6 KURATORIUM

- 1 Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über alle wesentlichen wissenschaftlichen, programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der GWZ, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Aufsichtsentscheidungen, die einzelne Zentren betreffen, werden grundsätzlich in Ausschüssen vorbereitet. Einzelheiten regelt eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung der GWZ.
- 2 Dem Kuratorium gehören an:
 - a* eine Vertreterin/ein Vertreter der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin,
 - b* eine Vertreterin/ein Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes,
 - c* je ein Vertreter derjenigen Berliner Universitäten, die mit den GWZ über gemeinsame Berufungen verbunden sind,
 - d* die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung, die/der von einem anderen Mitglied vertreten werden kann,
 - e* bis zu vier von Bund und Land im Benehmen mit dem Vorstand benannte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben.

Die Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2a) bis d) sind Mitglieder kraft Amtes. Die übrigen Kuratoriumsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2e) werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Kuratoren so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind. Aus wichtigem Grund können sie vorzeitig abberufen werden.

- 3 Der Vorstand und die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte oder je eine Vertreterin/ein Vertreter aus den Beiräten nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt. Weitere Gäste können, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, hinzugezogen werden.
- 4 Den Vorsitz führt die Vertreterin/der Vertreter des Landes Berlin. Stellvertretende Vorsitzende/ Stellvertretender Vorsitzender ist die Vertreterin/der Vertreter des Bundes.
- 5 Die Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums aufgestellt. Der Vorstand erstellt die Unterlagen für die Sitzung, die mit der Tagesordnung versandt werden. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Kuratoriumsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe im Interesse des Vereins beantragt.
- 6 Alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der GWZ hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums. Es entscheidet insbesondere über:
 - a die Verabschiedung der Programmbudgets der Zentren,
 - b den jährlich vorzulegenden Finanzplan der GWZ,
 - c die Feststellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses, die Entgegennahme des Jahresberichtes und den Vorschlag zur Entlastung des Vorstands,
 - d die Aufnahme und Entlassung von Zentren der GWZ,
 - e Vorschläge zu Erlass und Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins,
 - f die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte,

- g* die Bestellung und Abberufung der Direktorinnen/Direktoren der Zentren, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie der leitenden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler (W2/W3)
 - h* Grundsätze für Berufungsverfahren und für die Zusammenarbeit mit den Universitäten,
 - i* Grundsätze für die Erfolgskontrolle und für Strategien zur Umsetzung von Forschungsergebnissen,
 - j* die Bestellung einer Wirtschaftsprüfergesellschaft.
- 7 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder – darunter die Vertreterinnen/Vertreter des Landes Berlin oder des Bundes – anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Stimmrecht jeweils für eine Kuratoriumssitzung auf ein anderes Mitglied übertragen.
 - 8 Beschlüsse von grundsätzlicher forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung sowie Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der GWZ können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Bundes oder des Landes gefasst werden.
 - 9 Das Kuratorium kann auch ohne Versammlung der Mitglieder im schriftlichen Beschlussverfahren (Umlaufverfahren) entscheiden, sofern kein Mitglied innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen dem Umlaufverfahren widerspricht. Das schriftliche Beschlussverfahren kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden. § 6 Abs. 7 Satz 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden. Zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren leitet die/der Vorsitzende die Vorlagen den Mitgliedern zu. Der Tag der Absendung ist auf der Vorlage zu vermerken. Die Mitglieder sollen sich spätestens innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Versendung der Vorlage äußern. Äußert sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung. Über das Ergebnis der Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind die Mitglieder zeitnah, spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu unterrichten. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
 - 10 In Einzelfällen von besonderer Dringlichkeit genügt die Zustimmung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Sie unterrichten unverzüglich das Kuratorium sowie den Vorstand.

§ 7 VORSTAND

- ➔ 1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Kuratorium gebunden und ist diesen berichtspflichtig. Einzelheiten werden in einer vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
- ➔ 2 Der Vorstand besteht aus den Direktorinnen/Direktoren der Zentren und einer/einem hauptamtlichen Geschäftsführerin/ Geschäftsführer.
Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.
- ➔ 3 Gerichtlich und außergerichtlich werden die GWZ vertreten von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer gemeinsam
 - a mit der jeweiligen Direktorin/dem jeweiligen Direktor bei zentrumsspezifischen Geschäften,
 - b mit der Sprecherin/dem Sprecher des Vorstands in allen sonstigen Angelegenheiten.
 Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und dem Kuratorium regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins.
- ➔ 4 Die Sprecherin/Der Sprecher des Vorstands und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bilden gemeinsam das Vorstandspräsidium. Es stellt die Information der Zentrumsdirektorinnen/ Zentrumsdirektoren über alle wesentlichen Angelegenheiten der GWZ sicher und bereitet die Beratungen des Vorstands vor.
- ➔ 5 Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird nach Mehrheit entschieden. Dabei können Beschlüsse, die schwerpunktmäßig wissenschaftliche Angelegenheiten nur eines Zentrums betreffen, nicht gegen die Stimmen der Direktorin/des Direktors dieses Zentrums, in administrativen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gefasst werden. Kann so im Vorstand kein Einvernehmen erzielt werden, hat der Vorstand die Kuratoriumsvorsitzende/den Kuratoriumsvorsitzenden anzurufen, die/der nach Erörterung mit dem Vorstand eine Entscheidung herbeiführen wird. Das Kuratorium wird hierüber unverzüglich informiert.

- 6 Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands kann nur in einer mit ausdrücklicher Mitteilung in der Tagesordnung einberufenen Sitzung des Kuratoriums erfolgen und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen.

§ 8 LEITUNG DER ZENTREN UND DER VERWALTUNG

- 1 Die wissenschaftlichen Leiterinnen/Leiter der Zentren werden in der Regel in gemeinsamer Berufung mit einer Hochschule vom Kuratorium auf fünf Jahre bestellt; sie führen die Bezeichnung Direktorin/Direktor. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- 2 Die Direktorinnen/Direktoren sind für die Aufstellung, Weiterentwicklung und Durchführung des Forschungsprogramms ihres Zentrums verantwortlich. Im Zusammenwirken mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer tragen sie für die Aufstellung der Programmbudgets und in deren Rahmen für die Steuerung und Rechenschaftslegung der zentrumsspezifischen Geschäfte der GWZ die Verantwortung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der GWZ.
- 3 Die Direktorinnen/Direktoren der Zentren wählen grundsätzlich zweijährlich rotierend aus ihrer Mitte die Sprecherin/den Sprecher des Vorstands und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter.
- 4 Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist für die kaufmännischen, rechtlichen und administrativen Aufgaben der Zentren und der GWZ zuständig. Sie/Er leitet die Gemeinsame Verwaltung und ist Beauftragte/Beauftragter der Haushalte der einzelnen Zentren und des Gesamthaushalts der GWZ.

§ 9 WISSENSCHAFTLICHE BEIRÄTE

- 1 Jedes Zentrum hat einen Wissenschaftlichen Beirat. Er berät das jeweilige Zentrum in allen wissenschaftlichen Fragen, bewertet die wissenschaftliche Arbeit und erstattet dem Kuratorium jährlich Bericht.

Die Beiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a* Sie beraten die Direktorinnen/Direktoren der Zentren bei der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Konzeption und bei der strategischen Planung, bei der Gestaltung nationaler und internationaler Kooperationen, bei der Personalentwicklung und der Nachwuchsförderung sowie bei der Qualitätssicherung.
 - b* Sie beraten das Kuratorium bei der Gewinnung von Leitungspersonal und sind an Berufungs- und berufungsähnlichen Auswahlverfahren und anderen wichtigen Entscheidungen bezüglich der strategischen Weiterentwicklung beteiligt.
 - c* Sie nehmen Stellung zum Entwurf der Programmbudgets und geben Empfehlungen zur Ressourcenplanung.
 - d* Sie bewerten die jährlichen Berichte zur Leistungserfüllung, das Gesamtkonzept sowie die wissenschaftlichen Forschungs-, Service- und Beratungsleistungen der einzelnen Arbeitseinheiten im Rahmen eines Audits zwischen zwei externen Evaluationen. Bei der Vorbereitung und Durchführung des Audits orientieren sich die Beiräte an den Kriterien für die Evaluation von Leibniz-Einrichtungen.
- 2 Die Wissenschaftlichen Beiräte bestehen jeweils aus bis zu neun international angesehenen, aktiven Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, die auf mindestens einem der Arbeitsgebiete des Zentrums fachlich ausgewiesen sind. In jeden Beirat können auch bis zu zwei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berufen werden, sofern sie mit ihrer Expertise die Arbeit des Beirats bereichert.
 - 3 Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden nach Anhörung der jeweiligen Direktorin/des jeweiligen Direktors durch das Kuratorium berufen. Die Berufung erfolgt für vier Jahre; eine einmalige Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus – bspw. wegen Emeritierung oder Eintritt in den Ruhestand –, so ist schnellstmöglich ein neues Mitglied zu berufen. Um den Erfahrungsschatz des Beirats nachhaltig zu sichern, sollte eine zeitliche Staffelung der Berufungen erfolgen.
 - 4 Vorschlagsberechtigt für die Berufung eines Mitglieds in den Wissenschaftlichen Beirat sind:
 - a* die Mitgliederversammlung,
 - b* der jeweilige Wissenschaftliche Beirat,
 - c* die Direktorin/der Direktor des jeweiligen Zentrums.

- 5 Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende nimmt an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen und seine Erkenntnisse und Empfehlungen in einem Ergebnisprotokoll festhalten. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 JAHRESRECHNUNG BZW. JAHRESABSCHLUSS UND PRÜFUNGSRECHT

- 1 Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht zu erläutern.
- 2 Der/Dem vom Kuratorium bestimmten Abschlussprüferin/Abschlussprüfer ist nach Aufstellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden unverzüglich der Auftrag zu erteilen, den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung und die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) zu prüfen und den Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat dem Kuratorium umgehend eine unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes zusammen mit dem Prüfbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen zuzuleiten.
- 3 Das Recht des Bundes und des Landes, die Verwendung der von ihnen gewährten Zuwendung zu prüfen, bleibt unberührt.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1 Der Verein ist bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner Aufgaben oder der notwendigen Finanzierung (§ 3 Abs. 2) aufzulösen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Sitzung der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der unter ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrages als Tagesordnungspunkt mindestens vier Wochen vorher eingeladen wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

- 2 Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner in § 2 genannten Aufgaben können einzelne oder alle Forschungszentren auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vom Land überlassenen Immobilien unter Ausgleich der vom Bund mitfinanzierten Wertsteigerungen an das Land zurückzugeben. Im Übrigen fällt das Vermögen der aufgelösten Forschungszentren an Bund und Land im Verhältnis der von ihnen geleisteten Finanzbeiträge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 VEREINFACHTE SATZUNGSÄNDERUNGEN

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder Beanstandungen der Finanzverwaltung bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen der Satzung verbunden sind und das Kuratorium der Satzungsänderung zugestimmt hat.

REDAKTION

Wolfgang Kreher

BILDNACHWEIS

Diamantenwaage © ullstein bild

Verlagshaus Rudolf Mosse © Serge Stone

GESTALTUNG

Goldwiege | Visuelle Projekte

DRUCK

Druckhaus Köthen

© GWZ Berlin 2019

Verlagshaus Rudolf Mosse an der Kreuzung von Jerusalemer Straße und Schützenstraße in Berlin-Mitte, der Arbeitsort der GWZ Berlin seit Dezember 2006, Photographie von Sasha Stone, 1927/28



